**Satzung nach Änderung durch die Mitgliederversammlung am 9. August 2018**

**Schwimm- und Sportclub Taubertal e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 28. Juli 2018 in Igersheim gegründet.

1. Der Verein trägt den Namen Schwimm- und Sportclub Taubertal e.V. (als Abkürzung SSC Taubertal).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97980 Bad Mergentheim und ist beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalendarjahr und geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schwimmverband und im Deutschen Schwimm Verband.
5. Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. erworben. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Kinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendliche ein.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
3. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
4. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in allen Bereichen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports
5. Teilnahme an sportartspezifischen und sportartübergreifenden Veranstaltungen
6. Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen durch fachgerecht ausgebildete Trainer, Übungsleiter und autorisierte Helfer
7. Der Verein bietet Sportlern aller Leistungsklassen die Möglichkeit, die gewählte Sportart mit Freude und kameradschaftlichem Miteinander auszuüben.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege am Quartalsende. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerliche Höchstgrenzen entstehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschliessen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen können ebenfalls aufgenommen werden, wenn der Vorstand das beschließt.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregeln und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Mit Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu verfolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimm- und Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung mitzuteilen. Ebenso ist die Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind die Aufnahmegebühr, der Monatsbeitrag, sowie eine Startgebührspauschale bei Wettkampfschwimmern.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch Auflösung derselben. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens vier der fünf Vorstände anwesend sein müssen.

**§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung
   1. findet jährlich im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
   2. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
   3. Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter beantragt werden. Nachträgliche Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind nicht möglich. Diese müssen immer fristgerecht mit der Einladung und Einberufung im Einzelnen angekündigt werden, damit eine Beschlussfassung wirksam ist.
   4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3-Mehrheit, eine Satzungsänderung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
   5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben
      1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
      2. Entlastung des Vorstandes
      3. Wahl des Vorstandes
      4. Wahl der Kassenprüfer
      5. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der Startgelder bei Wettkampfschwimmern sowie etwaiger Umlagen
      6. Diskussion und Verabschiedung von Satzungsänderungen
   6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in dem Protokollbuch des Vereins niedergeschrieben und sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall von dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
3. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzendem

b) dem 2. Vorsitzendem

c) dem Schatzmeister

d) dem sportlichen Leiter

e) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der zwei Jahre kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur Wiederwahl des Gesamtvorstandes berufen. Das Ersatzmitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Der 1. Vorsitzenden lädt mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Allein vertretungsberechtigt für den Verein ist der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister.

**§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

**§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch und berichten in der Mitgliederversammlung hierüber.

**§ 10 Datenschutz**

Mit dem Beitritt speichert der Verein den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse sowie der Bankverbindung des Mitgliedes elektronisch. Bei der Teilnahme an Wettkämpfen werden die Wettkampfzeiten ebenfalls gespeichert. Die notwendigen Daten werden zur Anmeldung bei Wettkämpfen an austragende Vereine weitergegeben. Ferner werden die Daten zur Meldung und Registrierung an Sportverbände wie den Württembergischen Landessportbund, den Württembergischen Schwimmverband und des Deutschen Schwimmverband übermittelt. Die Europäische Datenschutz Grundverordnung findet strikte Beachtung.

**§ 11 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- oder Haftpflichtschutz der Lizenzträger ist durch die Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Schwimmverband e.V., sowie beim Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen von deren Versicherungsverträgen gewährleistet.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein InsulinJa e. V. mit Sitz in Bad Mergentheim, der das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

Die aktuell gültige Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. August 2018 in Bad Mergentheim beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.